

Ein Kurierungslager der Kurpfundulb.

Hütung von Umgehungen ist in den Strafbestimmungen ferner vorgesehen, daß ein Deutscher auch dann zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann, wenn er im Auslande eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Paragraphen 1 innerhalb eines inländischen Geschäftsbetriebes begeht. Da es geboten erscheint, in die Beziehungen der Ausführ- und Einfuhrfirmen zu ihren Bankverbindungen möglichst wenig eingzugreifen, können die Geschäfte mit den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen, wie der Absatz 3 des Paragraphen 1 vorseht, auch durch Kommissionäre vermittelt werden. Dabei war jedoch der Selbsteintritt des Kommissionärs auszuschließen, um jeder spekulativen Ausnützung des Geschäfts durch den Kommissionär, die bei einer Zurückhaltung und Ansammlung der Zahlungsmittel möglich wäre, vorzubeugen. Der Absatz 4 des Paragraphen 1 erläutert den Begriff des kurzfristigen Wechsels im Anschluß an die Handelsgewohnheiten.

Die in Paragraph 3 vorgesehene Auskunft- und Beweispflicht soll eine wirksame Kontrolle über die einzelnen Geschäftsgewährleistungen. Eine solche Kontrolle ist notwendig, um die erwähnten Mißstände im Devisenhandel zu beseitigen.

Durch den Paragraph 4 wird der Reichsbank ein bestimmender Einfluß auf die Festsetzung der Devisenkurse eingeräumt.

Der Paragraph 6 enthält Strafvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in Paragraph 1 und bedroht ferner diejenigen mit Strafe, der zum Zwecke des Erwerbs von Devisen über den Inhalt und Zweck des Geschäfts unrichtige Angaben macht, oder nach Vornahme des Geschäfts die in Paragraph 3 vorgesehene Auskunftspflicht nicht erfüllt.

Die Verordnung tritt am 23. Januar d. J. in Kraft.

Um den Bedürfnissen des Verkehrs in weitestem Umfange Rechnung tragen zu können, ist dem Reichskanzler in § 5 die Ermächtigung erteilt, Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zuzulassen. Von dieser Befugnis hat der Reichskanzler zugunsten des Umwechslungsverkehrs, des Verkehrs nach den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten Belgiens und Nordlands und des Postverkehrs Gebrauch gemacht.

Zum Devisenhandel zugelassen sind — außer der Reichsbank — die nachstehenden Firmen:

I. in Berlin: Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank), Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleichröder, Kommerz- und Diskonto-Bank, Delbrück, Schindler & Co., Deutsche Bank, Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Harby & Co., G. m. b. H., Mendelssohn & Co., Mitteldeutsche Kreditbank, Nationalbank für Deutschland;

II. in Frankfurt a. M.: Deutsche Effekten- und Wechselbank, Deutsche Vereinsbank, F. Dreufuß & Co., C. Labenburg, Lincoln Penny Oppenheimer, Frankfurter Niederlassung der Pfälzischen Bank, Lazard Speyer-Glissen, L. & C. Wertheimer, Ernst Wertheimer & Co. und die Frankfurter Niederlassungen der unter I bestimmten Firmen;

III. in Hamburg: S. Behrens & Söhne, Norddeutsche Bank in Hamburg, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co. und die Hamburger Niederlassungen der unter I bestimmten Firmen.

Neben Berliner Firmen auch Firmen in Frankfurt a. M. und Hamburg heranzuziehen, erschien geboten, da an beiden Plätzen seit langer Zeit ein ausgedehnter und umfangreicher Devisenhandel betrieben wird.

Die Zulassung zum Devisenhandel ist jedoch nicht bedingungslos erfolgt, vielmehr von der Uebernahme weitgehender Verpflichtungen abhängig gemacht. Die Innehaltung der bieserhalb getroffenen Abmachungen wird dauernd von der Reichsbank kontrolliert, die sich auch das Recht vorbehalten hat, die Bestimmungen, wenn es der Verkehr erfordert, abzuändern. In der Hauptsache wurde folgendes vereinbart:

Devisen-Differenz-Geschäfte jeder Art sollen ausgeschlossen bleiben. Es dürfen weder nach dem Inlande noch nach dem Auslande Devisen angeboten werden.

Die Befriedigung der Nachfrage des Auslandes nach Devisen soll möglichst auf Fälle beschränkt werden, wo durch das Geschäft neue Auslands Guthaben entstehen, die dann der deutschen Wareneinfuhr nutzbar gemacht werden können.

Devisen dürfen ohne Zustimmung der Reichsbank nur abgegeben werden, wenn sie zur Bezahlung eingeführter oder binnen einer gewissen Frist einzuführender, für den Inlandsbedarf unumgänglich nötiger Waren dienen. Der Reichsbank soll es vorbehalten bleiben, bestimmte Waren zu bezeichnen, für deren Bezahlung Devisen nicht abgegeben werden dürfen. Der Besteller hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, welche Waren nach Art und Menge mit der Auslandsvaluta bezahlt werden sollen, und daß es sich um Waren handelt, die entweder schon eingeführt sind oder binnen einer gewissen Frist eingeführt werden sollen. Die Reichsbank hat das Recht, die betreffenden Belege (Fakturen, Frachtbriefe usw.) zwecks Prüfung nachträglich einzufordern. Auf diese Weise soll die Verwertung der Devisenbestände für wirtschaftlich notwendige Zwecke sichergestellt werden.

Die Festsetzung der Devisenkurse erfolgt in Berlin.

Die Reichsbank und die in Berlin zugelassenen Banken versammeln sich wochentäglich an der Börse, wo unter Mitwirkung der vereinigten Makler in Gegenwart des Börsenkommissars mit Zustimmung der Reichsbank der Kurs für Devisen festgesetzt wird. In Frankfurt a. M. und Hamburg finden Kursnotierungen nicht statt, vielmehr sind für diese Plätze die Berliner Notierungen maßgebend. Zunächst werden nur telegraphische Auszahlungen notiert, und zwar vorerst für Newyork, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Oesterreich, Rumänien und Bulgarien.

Die Provinzbanken und Provinzbankiers, die als Kommissionäre am Devisenhandel beteiligt sind, erhalten Abrechnungen zu den amtlich notierten Kursen unter Berechnung von 1/100 Provision einschließlich Maklergebühr; die in Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg ansässigen, nicht zu den zugelassenen Banken gehörenden